

Bekämpfung von Bisam und Nutria im Rahmen der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen und der Gewässer sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen

Tierschutzrechtliche Voraussetzungen

1. Erfordernis der Bekämpfung aus Gründen der Wasserwirtschaft

Zu den gesetzlichen Aufgaben der Wasserwirtschaft des Landes gehört unter anderem die Unterhaltung der etwa 2.000 Kilometer (Landes)Gewässer I. Ordnung, der zirka 30.000 Kilometer Gewässer II. Ordnung und etwa 1.200 Kilometer Hochwasserschutzanlagen (insbesondere Deiche).

Zuständig für die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen und der Landesgewässer I. Ordnung sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen ist das Wasserwirtschaftsamt, Paragraphen (§§) 79 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 126 Absatz 3 Satz 3 Nr. 3 und 5 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG).

Zuständig für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung sind die Gewässerunterhaltungsverbände (GUV), § 79 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BbgWG. Diese führen auch die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen und der Gewässer I. Ordnung für das Wasserwirtschaftsamt nach dessen Vorgaben durch, §§ 79 Absatz 1 Satz 3, 97 Absatz 3 Satz 1 BbgWG.

Die Wühl­tätigkeit der Tiere in Deichen und Gewässerböschungen beeinträchtigt die wasserwirtschaftliche Unterhaltung und verursacht folgende Schäden:

- Zerstörung der Grasnarbe der Deich- und Gewässerböschungen durch oberflächennahe einfallende Gänge, Verstärkung der Erosionsgefahr,
- Beeinträchtigung der Standsicherheit der Deiche durch Unterhöhungen, die wiederum Angriffsstellen für Hochwasser darstellen,
- Gefährdung der Arbeitssicherheit bei Pflegearbeiten durch einbrechende Baue,
- Verminderung der Standsicherheit von Gewässerböschungen mit der Folge von Böschungsrutschungen und -abbrüchen,
- Sedimenteinträge in Fließgewässer mit nachfolgend oft erhöhtem Unterhaltungsaufwand.

Insbesondere die Eingrabungen in die Deiche stehen der gesetzlichen Vorgabe nach § 97 BbgWG entgegen, die vollständige Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzanlagen jederzeit zu gewährleisten.

Zusätzlich kommt es durch die Tiere zu einer Veränderung bestehender Ökosysteme. Neben Fraßschäden an der Gewässerflora und angrenzenden Feldkulturen ist bei erhöhtem Auftreten auch die Reduzierung des Muschelbestandes in Fließ- und Stillgewässern – teilweise Muschelarten, die nach der Bundesartenschutzverordnung unter besonderem oder strengem Schutz stehen – zu beobachten.

Die Zielstellung der Bekämpfung ist die Eindämmung der Bestände zur Vermeidung bzw. Verringerung von Schäden, nicht hingegen die Ausrottung der beiden Tierarten.

2. Bisherige Bekämpfung

Der Bisam wird bereits seit Anfang des letzten Jahrhunderts als Schadtier bekämpft, die Nutria trat erst in den letzten 15 Jahren im Bereich der Gewässer und Deiche als Schadnager in Erscheinung.

Seit den 1990er Jahren nehmen in Brandenburg derzeit sechs hauptberufliche, bei den Gewässerunterhaltungsverbänden angestellte Bisamjäger diese Aufgabe der Regulierung/Reduzierung der Populationsdichte wahr. Sie werden vorwiegend an Hochwasserschutzanlagen und Gewässern I. Ordnung eingesetzt und entnehmen sowohl Bisam als auch Nutria mit Hilfe von Fallen.

Mit Aufnahme der beiden Tierarten in das Jagdrecht im Jahr 2019 erfolgte die Bejagung zusätzlich auch durch die Jägerschaft. Seitdem wird die Nutria auch mit Schusswaffen erlegt.

Infolge der geplanten Herausnahme aus dem Jagdrecht wird die Bekämpfung wieder vornehmlich durch die bei den Gewässerunterhaltungsverbänden angestellten Bisamjäger und gegebenenfalls weitere Ehrenamtliche erfolgen. Für die gewerbsmäßige Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge ist dann eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 e) Tierschutzgesetz (TierSchG) erforderlich. Grundsätzlich gelten für das Töten von Tieren immer die §§ 1 und 4 TierSchG.

3. Zulassungen nach § 11 TierSchG

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 e) TierSchG ist für die gewerbsmäßige Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge eine Erlaubnis der zuständigen Behörde erforderlich. Die Erlaubnisse werden von den Bisamjägern beantragt. Das zuständige Veterinäramt richtet sich nach dem Sitz des Gewässerunterhaltungsverbandes, bei dem die Bisamjäger eingestellt sind.

Im Rahmen der Erlaubnis werden das Vorliegen der für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, der Zuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person und die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen geprüft, sowie ob die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Wirbeltierarten geeignet sind. Der Inhaber der Erlaubnis muss bei der Ausübung der Tätigkeit insbesondere die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 1 Satz 2 TierSchG (ob des Tötens) und nach § 4 Absatz 1 Satz 2 TierSchG (wie des Tötens) sicherstellen. Das zuständige Veterinäramt kann die Erlaubnis erforderlichenfalls zum Schutz der Tiere mit Nebenbestimmungen versehen.

3.1 Vorliegen eines vernünftigen Grundes im Sinne des § 1 Satz 2 TierSchG

Voraussetzung für die Tötung ist das Vorliegen eines vernünftigen Grundes.

Bei Bisam und Nutria handelt es sich um invasive Arten, die erhebliche Schäden an Hochwasserschutzanlagen und Gewässern verursachen.

Die Bekämpfung dieser Tierarten ist geeignet, Schäden, insbesondere an Hochwasserschutzanlagen, zu vermeiden.

Ein milderes Mittel, wie beispielsweise Vergrämung, besteht nicht.

Ein Vergrämen dieser Arten wird in der Regel nicht dauerhaft erfolgreich sein. Vergräme bzw. nach einem Gewässerausbau das heimische Revier wiederbesiedelnde Bisame sind ortserfahren. Sie bemühen sich um die Wiederherstellung zuvor bewohnter Baue, auch wenn diese baulich verfüllt wurden. Derartige Tiere verursachen die meisten Schäden.

Zudem ist bei allen Vergrämungsmaßnahmen zu bedenken, dass Schall, Licht und geruchliche Maßnahmen nicht nur auf die Zielarten wirken, sondern auf alle, vor allem auch störungsempfindlichere Arten, sodass Vergrämungsmaßnahmen weiteren arten- und naturschutzrechtlichen Restriktionen unterliegen können (DWA-M 608-2, 05/2023).

Eine weitere mögliche Maßnahme zur Populationskontrolle ist die Sterilisation.

Erfahrungen bestehen am Beispiel der Nutria. Die Methode kann als Möglichkeit im urbanen Bereich wirksam sein, sollte aber stets in Verbindung mit anderen Maßnahmen wie Uferumgestaltung und Umgestaltung des Lebensraums kombiniert werden. Aufgrund der aktuell fast flächendeckenden Verbreitung wird diese Möglichkeit jedoch als nicht überall geeignet angesehen.

Flächendeckende bauliche Schutzmaßnahmen, die das Eindringen der Tiere in die Deiche und Gewässerböschungen verhindern, sind kurz- bis mittelfristig nicht umsetzbar. Bauliche Präventionsmaßnahmen werden nach Möglichkeit aber lokal begrenzt bzw. bei Neubaumaßnahmen umgesetzt.

Die Bekämpfung erfolgt auch zukünftig nur in Bereichen, in denen eine Schädigung nicht tolerierbar ist, insbesondere im Bereich von Hochwasserschutzanlagen.

Die Tötung kann verhältnismäßig sein, wenn kein wirksames, milderes Mittel zur Verfügung steht und der drohende Schaden nach Art und Ausmaß schwerer wiegt als die Eingriffe in das Leben, das Wohlbefinden und die Unversehrtheit der Tiere. Der Nutzen überwiegt insoweit den Schaden, da vor allem unentdeckte Schäden an Hochwasserschutzanlagen im Hochwasserfall zu Deichbrüchen und damit nicht nur zu erheblichen materiellen Schäden, sondern auch zu Gefahren für die menschliche Gesundheit bzw. das Leben führen können. Die Bisamjäger stellen die Verhältnismäßigkeit im Einzelfall fest. Die Tötung ist ungeeignet (und entspricht damit nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz), wenn damit gerechnet werden muss,

dass die beabsichtigte Vermeidung und Verringerung von Schäden nicht eintritt, weil zum Beispiel die Wiederbesiedelung in kurzer Zeit erfolgt.

3.2 Vermeidung von Schmerzen bei der Tötung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 TierSchG

Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 darf die Tötung im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen.

Bisame werden mit Totschlagfallen getötet. Die Fallen müssen für die Tierart Bisam geeignet sein. Bewährt haben sich Fallen, wie die handelsüblichen Bisam-Greiffallen (System Leprich), Haargreif-Fallen und „Conibear“-Fallen. Zu beachten ist, dass Conibear-Fallen nur über Wasser angewendet werden dürfen.

Bewährt hat sich insbesondere der Einsatz von schwimmenden Fallensternen. Die darin verbauten Conibear-Fallen stellen sicher, dass die Tiere gezielt in die Fallen laufen und die Tötungswirkung sich bestmöglich erstreckt. Zudem kann es nicht zu einem Ertrinken/Ersticken der Tiere kommen. Unter Wasser sollten lediglich Haargreif-Fallen zum Einsatz kommen, da diese nach aktuellem Kenntnisstand aufgrund der hohen Schlagkraft am ehesten dazu geeignet sind unnötige Schmerzen und Leiden zu vermeiden. Die Fallen müssen jährlich überprüft und gewartet werden, um die einwandfreie Funktion zu gewährleisten. Bei sachgemäßer Anwendung dieser Fallen können Beifänge anderer Tierarten ausgeschlossen werden.

Die viel größeren Nutria werden im Regelfall direkt mit der Schusswaffe erschossen oder mit Lebendfallen gefangen und im Anschluss mittels Schusswaffe getötet. Auch die Lebendfallen (in der Regel Kasten- oder Röhrenfallen) sind handelsüblich und müssen für die Tierart Nutria geeignet sein. Die Lebendfallen dürfen nur über Wasser aufgestellt werden. Dabei müssen Fehlfänge durch richtige Positionierung möglichst ausgeschlossen werden können.

Für den Einsatz der Nutrialebendfallen ist eine gesonderte Ausnahmegenehmigung nach § 4 Absatz 2 BArtSchV nicht erforderlich, da es sich nicht um Fallen handelt, die in größeren Mengen oder wahllos fangen.

Vermeidbare Schmerzen werden durch diese Arten der Tötung weitestgehend ausgeschlossen. Eine vorherige Betäubung ist aus praktischen Gründen nicht durchführbar.

Tödlich wirkende Fallen sind so oft wie möglich, mindestens jedoch alle 12 Stunden zu kontrollieren. Lebendfangfallen sollten mit elektronischen Meldesystem mit Funktion „Statusmeldung“ ausgestattet sein, soweit keine technischen Gründe (Funkloch) entgegenstehen (Nutria - Management- und Maßnahmenblatt zu VO (EU) Nr. 1143/2014). Die elektronischen Fallenmelder ermöglichen, eine Entnahme der gefangenen Tiere – Zieltierart oder Beifänge – ohne Zeitverzug. Zudem wird dadurch auch der Stress, dem das Tier in der Falle ausgesetzt ist, so weit wie möglich minimiert.

Durchschnittlich liegt die Zeitspanne zwischen dem Eingang einer Fangmeldung und dem Aufsuchen der Falle durch den Bisamjäger bei ca. zwei bis vier Stunden.

Kommen Lebendfallen ohne elektronischen Fallenmelder zum Einsatz, sind diese ebenfalls so oft wie möglich, mindestens jedoch alle 12 Stunden zu kontrollieren.

3.3 Sachkundenachweis nach § 4 Abs. 1a TierSchG

Nach § 4 Absatz 1a TierSchG haben Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäuben oder töten, gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen. Unabhängig davon muss jede/r, der/die ein Wirbeltier tötet die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben.

Die bei den GUV angestellten aktiven Bisamjäger verfügen über die Befähigung zur Jagdausübung (Jagdschein). Aufgrund der mehrjährigen Tätigkeit bei der Bisam- und Nutriabekämpfung in Verbindung des vorhandenen Jagdscheins ist davon auszugehen, dass die notwendige Sachkunde besteht (siehe auch [Ziffer 3.2.2 und 3.2.3 der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes](#)).

Im Hinblick auf die Gewinnung weiterer Bekämpfer (Ehrenamtliche) sollen künftig für Schulungen zum Erlangen notwendigen Sachkunde Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen werden.

4. Erforderliche fachliche Evaluierung der Durchführung der Bekämpfung mittels Fallen

Es wird nach spätestens 12 Monaten eine fachliche Evaluierung vorgenommen, um die tatsächliche Durchführung hinsichtlich ihrer tierschutzrechtlichen Aspekte zu überprüfen und ggf. weitere oder andere Handlungsanweisungen für die Bekämpfung zu erlassen. Dies betrifft

- ungewollte Beifänge,
- Verletzungen durch Totschlagfallen, insbesondere die Frage der Wirksamkeit von Totschlagfallen unter Wasser
- tatsächliche Kontrollintervalle

Die Bisamjäger müssen dazu ihre Bekämpfungspraxis detaillierter dokumentieren und einer Auswertung unterziehen lassen.

Zuständig für die Auswertung ist das Landesamt für Umwelt, Abteilung W2 in 14476 Potsdam | Ortsteil Groß Glienicke.